

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Genehmigungsbescheid nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Firma „STAWAG Energie GmbH, Lombardenstraße 12-22 in 52070 Aachen“

Rhein-Erft-Kreis
Der Landrat
70/32 Untere Immissionsschutzbehörde
50126 Bergheim

Az.: 70-6/05/0018-0027/17

Gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11.11.2020 (BGBl. I S. 2428) sowie des § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147), wird hiermit nachfolgende Entscheidung öffentlich bekannt gegeben:

Auf den Antrag der STAWAG Energie GmbH vom 06.05.2022, zuletzt geändert am 15.12.2022, ergeht nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. der 9. BImSchV, in der zurzeit geltenden Fassung, folgende Entscheidung:

Der STAWAG Energie GmbH, Lombardenstraße 12-22, 52070 Aachen wird gemäß §§ 4 und 6 BImSchG i.V.m. § 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) sowie Nr. 1.6.2 Verfahrensart „V“ des Anhangs dieser Verordnung die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 8 Windenergieanlagen - mit einer Höhe von jeweils mehr als 50 m - in 50374 Erftstadt, Gemarkung Erp und Lechenich, verschiedene Flur und Flurstücke erteilt.

Die WEA 1 und WEA 2 werden aus luftfahrtrechtlicher Sicht abgelehnt. Daraufhin hat der Antragsteller den Antrag auf Genehmigung für diese beiden Anlagen am 15.12.2022 zurückgezogen. Hierdurch verbleiben in dieser Genehmigung 8 von den ursprünglich 10 beantragten Anlagen.

Bei den Windenergieanlagen handelt es sich um 2 Anlagen des Typs NORDEX N149/5700 und 6 Anlagen des Typs NORDEX N131/3600 (4 mit NB 84m und 2 mit NB 106m). Die wichtigsten Anlagendaten lauten:

Anlagentyp:	NORDEX N149/5700
Nabenhöhe:	104,7 m
Dreiflügeliger Rotor mit Rotordurchmesser:	149 m
Gesamthöhe der Anlage:	179,2 m
Nennleistung:	5,7 MW

Anlagentyp:	NORDEX N131/3600
Nabenhöhe:	106 m bzw. 84 m
Dreiflügeliger Rotor mit Rotordurchmesser:	131 m
Gesamthöhe der Anlage:	171,5 m bzw. 149,5 m
Nennleistung:	3,6 MW

Genauere Standorte der Windenergieanlagen:

WEA 03:	Rechtwert:	339.128
	Hochwert:	5.629.140
	(UTM-Koordinaten (ETRS89, Zone 32))	

Gesamthöhe über NN: 292,83 m

WEA 04:	Rechtwert:	339.181
	Hochwert:	5.628.787
	(UTM-Koordinaten (ETRS89, Zone 32))	
	Gesamthöhe über NN:	294,64 m
WEA 05:	Rechtwert:	337.581
	Hochwert:	5.627.741
	(UTM-Koordinaten (ETRS89, Zone 32))	
	Gesamthöhe über NN:	301,86 m
WEA 06:	Rechtwert:	337.750
	Hochwert:	5.627.296
	(UTM-Koordinaten (ETRS89, Zone 32))	
	Gesamthöhe über NN:	303,55 m
WEA 07:	Rechtwert:	337.907
	Hochwert:	5.626.909
	(UTM-Koordinaten (ETRS89, Zone 32))	
	Gesamthöhe über NN:	282,53 m
WEA 08:	Rechtwert:	337.534
	Hochwert:	5.625.660
	(UTM-Koordinaten (ETRS89, Zone 32))	
	Gesamthöhe über NN:	287,12 m
WEA 09:	Rechtwert:	338.210
	Hochwert:	5.625.598
	(UTM-Koordinaten (ETRS89, Zone 32))	
	Gesamthöhe über NN:	287,12 m
WEA 10:	Rechtwert:	337.617
	Hochwert:	5.625.290
	(UTM-Koordinaten (ETRS89, Zone 32))	
	Gesamthöhe über NN:	289,47 m

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach § 74 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 21.07.2018 in der zurzeit geltenden Fassung, sowie die luftrechtliche Zustimmung gemäß § 14 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) ein. Die Straßenrechtliche Zustimmung gemäß § 25 Absatz 1 Nr. 2 i.V.m. Absatz 2 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) wurde erteilt.

Dieser Bescheid ergeht auf der Grundlage der unter Ziffer 7 aufgeführten und mit dem Bescheid verbundenen Antragsunterlagen. Diese Unterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheids und maßgebend für dessen Ausführung, soweit nicht durch die unter Ziffer 2 aufgeführten Nebenbestimmungen (§ 12 Absatz 1 BImSchG) eine andere Regelung getroffen wird.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Rechtswirksamkeit mit der Errichtung des Vorhabens begonnen wird und innerhalb von zwei weiteren Jahren die Inbetriebnahme erfolgt. Die Fristen können aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden.

II Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW), Aegidiikirchplatz 5 in 48143 Münster Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein.

Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

III Sonstige Angaben

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen und Bedingungen zum Immissionsschutz, Landschafts-, Natur- und Artenschutz, Brandschutz, Luftfahrtrecht und zu sonstigen Bereichen.

Hinweis auf die Auslegung nach § 74 Absatz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz sowie § 21a Absatz 1 der 9. BImSchV i.V.m. § 10 Absatz 8 BImSchG:

Der Genehmigungsbescheid (einschl. Begründung) und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen für den Zeitraum von zwei Wochen in der Zeit

**vom 11.01.2023 bis einschließlich 24.01.2023
(außer an Samstagen, Sonn- und Feiertagen)**

an folgender Stelle nach vorheriger Terminabsprache zur Einsicht aus:

Rhein-Erft-Kreis	Montag bis Donnerstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Willy-Brandt-Platz 1	14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
50126 Bergheim	Freitag: 09:00 Uhr bis 12:30 Uhr

70 Amt für Technischen Umweltschutz

Raum 3 A 62

Um Anmeldung unter Tel. 02271/83-17065 oder E-Mail [thorsten.klasen@rhein-erft-kreis](mailto:thorsten.klasen@rhein-erft-kreis.de) wird gebeten.

Zusätzlich ist der Genehmigungsbescheid sowie seine Begründung auf der Internetseite des Rhein-Erft-Kreises unter <https://rhein-erft-kreis.de/der-rheinerftkreis-seine-verwaltung/informationen-aktuelles/bekanntmachungen> veröffentlicht.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.

Bergheim, den 06.01.2023

Landrat des Rhein-Erft-Kreises

Im Auftrag

gez.

Dämmig